



Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 28. September 2018

## Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

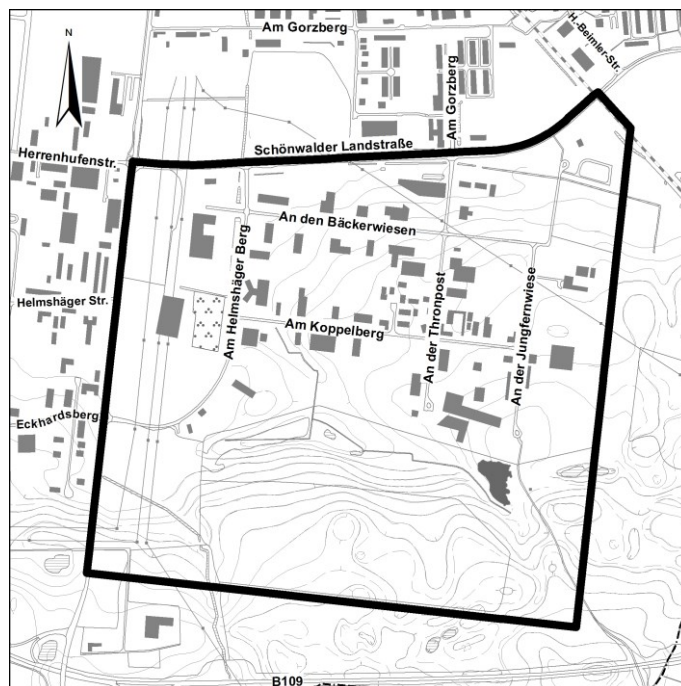
**Erneute Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmhäger Berg - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 25.10.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 22 - Helmhäger Berg - zu ändern (2. Änderung).

Zur Sicherung der Planung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 02.07.2018 für dieses Gebiet (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) eine erste Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

### Planausschnitt:



Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmhäger Berg - tritt am 01.10.2018, dem Tag nach Fristablauf der Veränderungssperre, in Kraft. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmhäger Berg - ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die erste Verlängerung der Veränderungssperre, des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Zu Informationszwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/> - aufrufbar.

Greifswald, den 05.09.2018

gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister